

## Beschlüsse des 16. Deutschen Psychotherapeutentages - zur Reform der Psychotherapeutenausbildung -

Der DPT beauftragt den Vorstand der Bundespsychotherapeutenkammer, sich für eine umfassende Novellierung des Psychotherapeutengesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Psychologische PsychotherapeutInnen und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen einzusetzen.

Die Neufassung soll die folgenden Regelungen beinhalten. Diese sind inhaltlich miteinander verknüpft und nicht getrennt voneinander zu realisieren.

- Zugangsvoraussetzung zur Psychotherapieausbildung sind einheitliche, in einem Hochschulstudium zu vermittelnde Kompetenzen, die das Niveau der gegenwärtigen Eingangsqualifikation nicht unterschreiten und grundlegende Kompetenzen für die Ausbildung in allen wissenschaftlich anerkannten Verfahren vermitteln und mit einem Master abgeschlossen werden.
- 2. Festzulegen sind im dazu erforderlichen Umfang:
  - Kenntnisse und Kompetenzen aus den verschiedenen Grundlagenfächern der Psychologie und der (Sozial-)Pädagogik,
  - Kenntnisse und Kompetenzen in Klinischer Psychologie,
  - Grundlegende wissenschaftliche Methodenkompetenzen und
  - Kenntnisse und Kompetenzen aus Fachdisziplinen, wie z. B. den Erziehungswissenschaften, Neurowissenschaften, Soziologie und anderen Humanwissenschaften.
- 3. Die Psychotherapieausbildung führt zu einer einheitlichen Approbation und befugt alle Absolventen berufsrechtlich zur Behandlung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
- 4. Während der Psychotherapieausbildung erfolgt eine Grundqualifizierung für die Behandlung aller Altersgruppen und eine Schwerpunktsetzung mit vertiefter Qualifizierung, die zum Erwerb der Fachkunde für die Behandlung von entweder Kindern und Jugendlichen oder Erwachsenen führt.



- 5. Der derzeit in praktische Tätigkeit und praktische Ausbildung unterteilte Ausbildungsabschnitt ist grundlegend zu überarbeiten und einheitlich als praktische Ausbildung zu gestalten: curricularer Aufbau, Anleitung und Supervision und psychotherapeutische Behandlung in unterschiedlichen Settings (stationär, teilstationär und ambulant).
- 6. Der Teil der praktischen Ausbildung, der in psychiatrischen Kliniken oder vergleichbaren Einrichtungen absolviert wird, soll im gegenwärtigen Umfang (1.200 Stunden) beibehalten werden.
- 7. Für die Leistungen der Ausbildungsteilnehmer in der psychotherapeutischen Versorgung ist eine den vorliegenden akademischen Qualifikationen angemessene Vergütung gesetzlich vorzuschreiben.
- 8. Es ist sicherzustellen, dass Ausbildungsteilnehmer während ihrer Ausbildung unter Supervision oder Aufsicht auf eindeutiger rechtlicher Grundlage (nicht auf Grundlage der Heilpraktikererlaubnis) psychotherapeutisch behandeln dürfen.

Der DPT fordert den Vorstand der BPtK auf,

- sich auf Bundesebene für eine Reform in diesem Sinne einzusetzen,
- unter Beteiligung von Berufs- und Fachverbänden, Hochschulvertretern sowie Vertretern von Ausbildungsteilnehmern und Ausbildungsstätten die für ein Gesetzesvorhaben erforderlichen Details auszugestalten.



Der Vorstand der BPtK legt bei den weiteren Verhandlungen zu einer Novellierung des Psychotherapeutengesetzes folgenden Vorschlag in Bezug auf die Studiengänge als Zugangsvoraussetzung für die Psychotherapeutenausbildung zugrunde:

Aus den zusammen 300 ECTS umfassenden Bachelor- *und* Masterstudiengängen sind **insgesamt mindestens 260 ECTS** aus folgenden Bereichen nachzuweisen:

	ECTS
1. Grundlegende Kenntnisse	insgesamt mindestens 115
Allgemeine Psychologie, speziell der Wahrnehmung, des Gedächtnisses, Lernens, Motivation und Emotion, Denken und Sprache	mindestens 10
Biologische und neuropsychologische Grundlagen des Erlebens und Verhaltens	mindestens 5
Kognitive, motivationale, emotionale und soziale Entwicklung über die Lebensspanne, Sozialisation	mindestens 5
Differenzielle und Persönlichkeitspsychologie	mindestens 5
Sozialpsychologische Theorien und Modelle, speziell des interpersonellen Erlebens und Verhaltens	mindestens 5
Statistische Methodenlehre, speziell methodische Grund- lagen der Diagnostik und Testtheorie; Epidemiologie, em- pirische und experimentelle Forschungsmethoden	mindestens 15
Angewandte Diagnostik, wissenschaftliche Gutachtenerstellung, Gesprächsführung und Befunderhebung, Testkenntnis	mindestens 10
2. Klinisch psychologische und (sozial-)pädagogische Kenntnisse und Kompetenzen	mindestens 50
2.1 Störungskompetenz, klinisch-psychologische Störungslehre (inklusive biologische, interaktionelle und soziokulturelle Modelle; anthropologische und kulturspezifische Aspekte); klinisch-psychologische Diagnostik über die gesamte Lebensspanne; Veränderungskompetenz: Interventionsmodelle in wiss. anerkannten Psychotherapieverfahren; Rahmenbedingungen klinisch-psychologischen Handelns; Prävention und Rehabilitation Interaktionskompetenz: Gesprächsführung. Weitere Kenntnisse; Psychotherapieforschung; Forensik; Gesundheitspsychologie und Public Health	mindestens 35 davon im Masterstudium mindestens 15



2.2 Kenntnisse über ambulante und stationäre psychosoziale,	
psychiatrische und psychotherapeutische Versorgung in-	maximal 5
klusive Beratung Einzelner, Familien, Paaren, Gruppen und komplexer sozialer Systeme (u. a. pädagogischen Ein-	
richtungen, Jugendhilfe, Beratungsstellen).	
2.3	
Leistungen aus den Bereichen Bachelorarbeit, Masterar-	maximal 10
beit oder Praktikum jeweils mit klinisch-psychologischem oder (-sozial)pädagogischem Schwerpunkt	
3. Grundlegende (sozial-)pädagogische Kenntnisse und	
Kenntnisse in Wahlpflichtbereichen der Humanwissenschaften	mindestens 50
3.1	
Grundlagen der sozialen Arbeit mit Menschen in ihrem	mindestens 5
sozialen Umfeld unter besonderer Berücksichtigung sozialer Belastungen und Gefährdungen; rechtliche Rahmen-	minuestens 5
bedingungen psychosozialer Arbeit	
3.2	mindestens 5
Pädagogische Psychologie/Erziehungswissenschaft	mindesteris 6
3.3	
Grundlagen oder Vertiefungen aus den Wissenschaftsgebieten Psychologie, Pädagogik, Heilpädagogik, Erzie-	
hungswissenschaften, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit,	mindestens 40
rechtliche Grundlagen, Medizin (v. a. Psychiatrie), Biologie,	
Neurowissenschaft, Soziologie, Philosophie, Anthropologie, Ethnologie, Pflegewissenschaften, "life sciences"	
4. Abschlussarbeiten, Praktika	mindestens 40
4.1	
Masterarbeit im psychologischen oder (sozial-)pädagogischen Bereich	mindestens 20
4.2	
Praktikum im psychologischen oder (sozial-)pädagogischen Bereich	mindestens 10
Leistungen unter 2.3 werden ggf. angerechnet	
Insgesamt aus den Bereichen 1 bis 4 mindestens 260 ECTS	



## Zusätzliche Aspekte

Kenntnisse und Kompetenzen können unabhängig von der grundsätzlichen Denomination der Bachelor- und Master- und Promotionsstudiengänge erworben werden (B. A./B. Sc./ M. A./M. Sc.).

Kenntnisse und Fertigkeiten müssen nicht in konsekutiven Studiengängen erworben werden.

Bis zu 30 ECTS können auch außerhalb von Studiengängen im Rahmen von akademischen Ergänzungskursen erworben werden. Leistungen unter 4.1 (Masterarbeit) sind von dieser Regelung ausgenommen. Ergänzungskurse können nur an oder unter Aufsicht von solchen Hochschulen erworben werden, die die entsprechenden Inhalte in ihren Studiengängen anbieten.